

**Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen
Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin
jeweils mit Abschluss Staatsexamen
nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)
sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)**

vom 29. September 2021, zuletzt geändert am 10. Mai 2022

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), von §§ 2a, 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), in Verbindung mit §§ 6, 8, 36, 38 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518) 29. Juni 2020 (GBl. 2020 S. 499), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Frist und Form des Zulassungsantrags
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)
- § 5 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Bescheide
- § 8 Inkrafttreten
- Anlage 1 zu § 4
- Anlage 2 zu § 7 Abs. 5
- Anlage 3 zu § 7 Abs. 5

Gleichstellungsklausel

Diese Satzung erscheint in der genderneutralen Formulierung im Fließtext in der Sprachform *in.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg und in dem Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim jeweils mit dem Abschlussziel Staatsexamen in den Hauptquoten:
 - a) 10 von Hundert der Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag) an Studienbewerber*innen nach dem Ergebnis der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ),
 - b) 60 von Hundert der Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag) an Studienbewerber*innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).
- (2) Die Auswahlentscheidung wird jeweils nach dem Grad der Eignung der*des Bewerberin*Berwerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Frist und Form des Zulassungsantrags

- (1) Grundlage für die Teilnahme an den ZEQ- und/oder AdH-Verfahren ist die frist- und formgerechte Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) Der Zulassungsantrag muss bis 15. Juli gestellt sein (Neuabiturienten*Neuabiturientinnen). Wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde (Altabiturienten*Altabiturientinnen), gilt der 31. Mai als Fristende. Beides sind Ausschlussfristen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Nachweise beizufügen:
 - a) Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie
 - b) Testbericht über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstest „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS),
 - c) Geeignete Nachweise über Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben in beglaubigter Kopie,
 - d) Geeignete Nachweise über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination, in beglaubigter Kopie.
- (3) Unterlagen sind direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung zu senden. Unterlagen, die direkt bei der Universität Heidelberg oder den Medizinischen Fakultäten eingehen, nehmen nicht am Vergabeverfahren teil.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Humanmedizin (Medizinische Fakultät Heidelberg bzw. Medizinische Fakultät Mannheim) oder Zahnmedizin (Medizinische Fakultät Heidelberg) an der Universität Heidelberg beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer anderen zu bearbeitenden Quote bereits ein Studienplatzangebot angenommen hat.
 - c) Eine Vorauswahl findet nicht statt.
- (2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer nach § 5 zu bildenden Rangliste.
- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der ZEQ sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes TMS,
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination,
 - c) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben jeweils einzeln oder in Kombination.
- (4) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des AdH sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) der Prozentrang der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, nachfolgend Hzb),
 - b) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes TMS,
 - c) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination,
 - d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination.

§ 4 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

Der TMS wird von den Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg sowie weiteren Fakultäten und Einrichtungen anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung und Durchführung ist die „Zentrale Koordinierungsstelle Test für Medizinische Studiengänge“ an der Universität Heidelberg zuständig. Für die Durchführung des TMS wird eine Testgebühr entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg erhoben. Ablauf und Verfahren des TMS sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze im ZEQ- und AdH-Verfahren erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung Ranglisten, nach den Vorgaben der §§ 14 und 15 HZVO, denen die folgenden Punkteverteilungen zugrunde liegen.
- (2) Die Gesamtrangpunkte setzen sich wie folgt zusammen:

$$\text{Rangpunkte} = \text{HzbPunkte} + \text{TestPunkte} + \dots + \text{VorbildungsPunkte}$$

Es sind maximal 100 Rangpunkte zu erreichen. Die Gesamtrangpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- (3) Ranglistenbildung in der ZEQ:
 - a) max. 90 Rangpunkte für den TMS (Gewichtung: 90)
 - b) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung
 - c) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung
 - d) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt
 - e) 2 Rangpunkte für Preise
- (4) Ranglistenbildung im AdH:
 - a) max. 46 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Gewichtung: 46)
 - b) max. 44 Rangpunkte für den TMS (Gewichtung: 44)
 - c) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung
 - d) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung
 - e) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt
 - f) 2 Rangpunkte für Preise
- (5) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung gilt:

$$\text{Hzb}_{\text{Rangpunkte}} = \max(0, \min(\Phi_{46}^{-1}(\text{Hzb}_{\text{Prozentrang}}), 46))$$

Dabei gilt: 46 ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung

$$N = \left(\frac{\text{Hzb}_{\text{Gewicht}}}{2}, \frac{\text{Hzb}_{\text{Gewicht}}}{6} \right)$$

zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert

$$\mu = \frac{\text{Hzb}_{\text{Gewicht}}}{2}$$

und Standardabweichung

$$\sigma = \frac{\text{Hzb}_{\text{Gewicht}}}{6}$$

Die Funktion $\Phi_{\text{HzbGewicht}}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{\text{HzbGewicht}}^{-1}$ ihre Inverse.

Für die Ermittlung des Prozentranges der Hochschulzugangsberechtigung gilt:

$$\text{a) } \text{Abitur}_{\text{Prozentrang}} = \left(1 - \frac{\text{min}-1}{N}\right) * 100$$

Wobei N die Anzahl aller Bewerber*innen im Zentralen Vergabeverfahren ist und min die kleinste Positionszahl der Bewerber*innen eines Landes mit identischer Punktzahl.

b) Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umgerechnet.

(6) Beim TMS wird der Standardwert 70 und höher mit Punkten wie folgt bewertet:

$$\text{TMS}_{\text{Rangpunkte}} = \frac{\text{TMS}_{\text{Gewichtung}}}{2} + \frac{\text{TMS}_{\text{Standardwert}} - 100}{10} * \frac{\text{TMS}_{\text{Gewichtung}}}{6}$$

Ein Standardwert von 130 und mehr ergibt die max. Punktzahl. Wenn der TMS nicht nachgewiesen wurde, führt dies, ebenso wie ein Testergebnis von weniger als 70 Standardpunkten, zu keiner Bonierung bei diesem Kriterium, d.h. es fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenerstellung ein.

(7) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Dienst/Ehrenamt und Preise wird bei entsprechendem Nachweis eines Kriteriums, welche in den Anlagen 2 und 3 genannt sind, die jeweilige Rangpunktzahl vergeben. Zwei und mehr Nachweise innerhalb eines Kriteriums führen nicht zu einer weiteren Erhöhung der Rangpunktezahl. Der Nachweis muss eindeutig sein. Die für die Wertung erforderlichen Zeiträume müssen bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli des jeweiligen Vergabeverfahrens bereits absolviert sein. Vordatierte Nachweise werden ebenso wie unvollständige Zeiträume nicht berücksichtigt. Sollte kein Nachweis vorliegen wird das jeweilige Kriterium mit 0 Punkten bewertet.

§ 6 Auswahlkommission

Die Entscheidung über die Auswahl trifft der*die Rektor*in oder ein von ihm beauftragtes Rektorsratsmitglied. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) die quotenspezifischen Ranglisten. Bei Bedarf können die Auswahlkommissionen der beiden Medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim herangezogen werden. Die Auswahlkommissionen der beiden Medizinischen Fakultäten bestehen aus dem*der Studiendekan*in und einer weiteren Person, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört.

Der*die jeweilige Studiendekan*in führt den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder sowie deren jeweilige Vertreter*innen werden von der Studienkommission bestimmt. Die Amtszeit der bestimmten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Bescheide

Die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt und versendet Namens und im Auftrag der Universität Heidelberg Zulassungs-, Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide in den ZEQ- und AdH-Quoten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. April 2005, zuletzt geändert am 19. Mai 2021, außer Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 zu § 4:

I. Anmeldung und Durchführung des TMS

(1) Test für medizinische Studiengänge

Der "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) ist ein fachspezifischer Studieneignungstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der*die Bearbeiter*in komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut mit Größen, Einheiten und Formeln umgegangen werden kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat der*die Testteilnehmer*in anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für zutreffend gehalten wird. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

Der Test wird von den beteiligten Universitäten und Institutionen gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die zentrale Koordinierungsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg zuständig. Diese beauftragt die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung.

(2) Testdurchgänge

Der Test wird innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem eigenständigen Testdurchgang durchgeführt, pro Testdurchgang kann der Test an mehreren Testterminen stattfinden. Die genauen Termine (Testtage) und die Orte, an denen der Test pro Testdurchgang abgelegt werden kann (Testorte und Testtage), werden jeweils rechtzeitig durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Testort bzw. Testtag. Für den jeweiligen TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) ab Anmeldebeginn festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von der Testleitung gegebenen Anweisungen.

(3) Anmeldung zum Test

Die Anmeldung zum Test muss für jeden Testdurchgang separat erfolgen. Die Anmeldung zu einem Testdurchgang muss während der, durch die zentrale Koordinierungsstelle, bekanntgegebenen Anmeldefrist für die einzelnen Anmeldephasen des jeweiligen Testdurchganges über das Online-Anmeldeportal auf der TMS-Webseite bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).

Anmeldeberechtigte Personen sind:

- a) Personen, die bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung sind (Altabiturienten*Altabiturientinnen) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden.
- b) Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder als ausländische Staatsangehörige, Staatenlose diesen nach § 1 Satz 2 HZVO gleichgestellt sind,

Mit dem Absenden der Anmeldung zum TMS versichern die Bewerber*innen,

- a) dass sie zum teilnahmeberechtigten Personenkreis gehören,
- b) dass sie nur wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben,
- c) dass sie alle Informationen auf den TMS-Informations-Webseiten zur Kenntnis genommen haben und die Bedingungen akzeptieren,
- d) dass ihnen bewusst ist, dass einmal überwiesene TMS-Gebühren nicht zurückerstattet werden können.

(4) Anmeldeverfahren

Die Anmeldung für einen Testdurchgang erfolgt ab dem Testjahr 2022 in drei Anmeldephasen pro Testdurchgang. Die einzelnen Anmeldephasen gestalten sich hierbei wie folgt:

- a) Phase 1: In einer ersten Anmeldephase ist das Online-Anmeldeportal lediglich für Erstteilnehmer*innen am Test geöffnet.
- b) Phase 2: Nach Abschluss der ersten Anmeldephase folgt im Anschluss eine zweite Anmeldephase, in der das Online-Anmeldeportal für bevorzugt zuzulassende Testwiederholer*innen, basierend auf einer Warteliste des vorherigen Testdurchgangs, geöffnet wird.
- c) Phase 3: In einer letzten dritten Anmeldephase wird das Online-Anmeldeportal für Testwiederholer*innen geöffnet, die bereits ein TMS-Ergebnis aus einer Testteilnahme erhalten haben und sich erstmalig für eine Testwiederholung innerhalb eines TMS-Durchgangs anmelden. Alle Testwiederholer*innen, die in dieser dritten Anmeldephase, trotz fristgerechter Anmeldung, keinen Testplatz erhalten konnten, werden für den darauffolgenden TMS-Durchgang auf eine Warteliste aufgenommen und können sich im nächsten TMS-Durchgang in der zweiten Anmeldephase bevorzugt anmelden.

(5) Auswahl Testort- und Testtag

Die zum Test frist- und formgerecht angemeldeten Bewerber*innen wählen nach fristgerechtem Eingang der Testgebühr auf der TMS-Webseite innerhalb eines vorgegebenen

Zeitraums ihren Testort und Testtag selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte und Testtage verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

(6) Zulassung und Einladung zur Testabnahme

Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

- a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
- b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
- c) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat, oder am TMS in Deutschland bereits einmalig teilgenommen hat und sich innerhalb eines Jahres nach der Erstteilnahme erneut zur Testwiederholung angemeldet hat,
- d) bei Minderjährigen am Testtag das Einverständnis des*der gesetzlichen Vertreters*Vertreterin nachweist (unterschriebene Einverständniserklärung).

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

(7) Wiederholbarkeit des Tests

- a) Teilnehmer*innen, die bereits an einem TMS-Testdurchgang teilgenommen und hierbei ein TMS-Ergebnis erhalten haben, haben ab dem Testdurchgang im Mai 2022 die Möglichkeit, den Test einmalig zu wiederholen. Voraussetzung ist die erneute Anmeldung innerhalb eines Jahres nach Erstteilnahme. Nach Ablauf dieser Wiederholungsfrist ist eine erneute Testteilnahme ausgeschlossen. Die erneute Testteilnahme ist nur einmal möglich. Testplätze für eine Testwiederholung werden ausschließlich aus freien Restkapazitäten nach Zuweisung der Plätze an alle Erstteilnehmer*innen zur Verfügung gestellt. Testteilnehmer*innen, die trotz fristgerechter Anmeldung in einem Testdurchgang nachweislich aus Kapazitätsgründen keinen Testplatz für eine Wiederholung erhalten haben, werden auf einer Warteliste geführt und erhalten die Möglichkeit, sich im darauffolgenden TMS-Durchgang bevorzugt nach den Erstteilnehmenden für einen Testplatz zur Testwiederholung anzumelden.
- b) Nehmen Wiederholer*innen den ihnen zugewiesenen Platz der Phase 2 oder 3 (Abs. 4 a-c) nicht wahr, verlieren sie den Anspruch auf Wiederholung. Im Krankheitsfalle kann bis vor Beginn des Testes eine Absage erfolgen. Die TMS-Koordinierungsstelle kann nach Vorlage eines Attestes über die Möglichkeit einer erneuten Anmeldung entscheiden.
- c) Sind einzelne Aufgaben des Tests nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

(8) Übergangsphase zur Einführung der Wiederholbarkeit

Die Einführung der einmaligen Wiederholbarkeit wird durch eine Übergangsphase von zwei Jahren für Alt-Testteilnehmer*innen (Testteilnahme vor Mai 2022) geregelt. Für den Zeitraum der Übergangsphase entfällt die Regelung unter Abs. 6. Satz 1 c und Abs. 7 a Satz 2 und 3 für die entsprechende Personengruppe. Nach Ablauf der Übergangsphase (ab Testjahr 2024) erlischt der Anspruch auf Wiederholbarkeit des TMS für diese Personengruppe.

(9) Ablauf der Testabnahme

Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen. Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

Die Testabnahme ist nicht öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt,

- a. wer die Voraussetzungen des Abs. 6 erfüllt,
- b. wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann
- c. eine aktuelle Einladung zum Test vorlegen kann,
- d. sich rechtzeitig registriert und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

(10) Regelungen zu Testabbrüchen und Störungen im regulären Testablauf

- a) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ebenfalls ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Dies kann zu einer 0-Punkte-Wertung im entsprechenden Untertest und zum Testausschluss führen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, kann die 0-Punkte-Wertung und der Testausschluss rückwirkend erfolgen. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Gesamt-Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.
- b) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der*die Teilnehmer*in ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme gegenüber der Testleitung mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der zentralen Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft

die Zentrale Koordinierungsstelle. Die Darlegungs- und Beweislast für den Rücktrittsgrund liegt bei dem*der Teilnehmer*in (z.B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

- c) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Testleitung unverzüglich anzuzeigen. Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- d) Wird der Test aus von Teilnehmern*Teilnehmerinnen nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen oder muss der TMS lokal oder komplett im Vorfeld abgesagt werden, können sich Betroffene zu einem späteren TMS-Durchgang anmelden.

(11) Anträge auf Nachteilsausgleiche

Macht ein*eine Bewerber*in glaubhaft, dass er*sie wegen einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder aus religiösen Gründen nicht in der Lage ist, den TMS ganz oder teilweise in der vorgesehen Form abzulegen, kann die zentrale Koordinierungsstelle des TMS einen Nachteilsausgleich gestatten. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss für jeden Testdurchgang gesondert gestellt werden und innerhalb der auf TMS-Webseite vorgegebenen Eingangsfrist bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein.

(12) Ergebnisübermittlung

Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmern*Testteilnehmerinnen mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergeben sich aus II. Im Falle einer Wiederholung behalten beide Testergebnisse ihre Gültigkeit und können jeweils zur Bewerbung herangezogen werden.

II. Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim TMS

(1) Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 18 (Textverständnis) bzw. 20 Punkte (alle anderen Aufgabengruppen) erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Gesamtpunktzahl wird anschließend anhand von Chained Equipercentile Equating (für eine nähere Beschreibung dieser Methode sei auf Kapitel 5.2.2 in „Test Equating,

Scaling, and Linking“ von Kolen & Brennan (2014) verwiesen) in die für den TMS normierte Punkteskala, die sogenannte transformierte Gesamtpunktzahl (GP), überführt. Die Umrechnung der transformierten Gesamtpunktzahl (GP) der Teilnehmenden in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{GP^S}$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und GP^S die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Teilnehmenden der TMS-Norm. Der Testwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

(2) Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Teilnehmenden der TMS-Norm, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

(3) Ermittlung des Notenwertes

Für jede*n Teilnehmer*in werden die nach Nr. 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + AN^S \cdot \frac{100 - T}{10}$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nr. 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerber*innen dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. AN^S ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der resultierende Notenwert des Tests wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

(4) Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Teilnehmer*innen über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamtttest jeweils die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Nr. 3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die*der Teilnehmer*in in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in den in der Satzung genannten Studiengängen.

III. Durchführungsbestimmungen für den TMS bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

- (1) Die Durchführung des TMS richtet sich nach den am Testtermin gültigen Landesverordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (sogenannte Corona-Verordnungen).
- (2) Für den TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen inkl. Hygienekonzept, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von den Testleiterinnen*Testleitern gegebenen Anweisungen.
- (3) Kann aufgrund einer lokalen oder übergreifenden pandemischen Lage der Test an einzelnen Testorten oder insgesamt nicht durchgeführt werden, können Betroffene im darauffolgenden Jahr zum nächstmöglichen, regulären Termin erneut antreten.

Anlage 2 zu § 7 Abs. 5 – Berufsausbildung bzw. -tätigkeit

- (1) Folgende in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer jeweils einzeln oder in Kombination werden berücksichtigt. Je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden jeweils einzeln oder in Kombination.
- (2) Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Medizin:
 - Altenpflegerin oder Altenpfleger
 - Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
 - Arzthelferin oder Arzthelfer
 - Biologielaborantin oder Biologielaborant
 - Chemielaborantin oder Chemielaborant
 - Diätassistentin oder Diätassistent
 - Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
 - Hebamme oder Entbindungspfleger
 - Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
 - Krankenschwester oder Krankenpfleger
 - Logopädin oder Logopäde
 - Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter
 - Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik

- Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
- Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter
- Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
- Orthoptistin oder Orthoptist
- Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
- Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
- Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
- Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

(3) Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Zahnmedizin:

- Altenpflegerin oder Altenpfleger
- Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
- Arzthelferin oder Arzthelfer
- Biologielaborantin oder Biologielaborant
- Chemielaborantin oder Chemielaborant
- Diätassistentin oder Diätassistent
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme oder Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
- Krankenschwester oder Krankenpfleger
- Logopädin oder Logopäde
- Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter
- Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
- Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter
- Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
- Orthoptistin oder Orthoptist
- Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut

- Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
- Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
- Stomatologische Schwester
- Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
- Zahnarthelferin oder Zahnarthelfer
- Zahnärztliche Helferin oder Zahnärztlicher Helfer
- Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter
- Zahntechnikerin oder Zahntechniker

Anlage 3 zu § 7 Abs. 5 – Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre)
- Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise:

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
- Jugend forscht - Biologie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Chemie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)

